KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE DE L'ÉTAT CIVIL CONFERENZA DELLE AUTORITÀ CANTONALI DI VIGILANZA SULLO STATO CIVILE

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter

Per Mail an:

rechtsinformatik@bj.admin.ch

Münsingen, 29. September 2022

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID)

Stellungnahme Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Vernehmlassung ein. Dabei wurde davon abgesehen, die Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ) in den Verteiler aufzunehmen. Da wir als Fachkonferenz von der Vorlage direkt betroffen sind, erlauben wir uns dennoch, nachfolgend Stellung zu nehmen.

Die vom Volk am 7. März 2021 in gleicher Angelegenheit unterbreitete und deutlich abgelehnte Vorlage trug den Titel "Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste". Diese sprachliche Verschiebung weg von "Identifizierung" neu hin zu "Identitäts (-nachweis) stiftet bis zu einem gewissen Grade Verwirrung. So soll die ausländische Wohnbevölkerung gemäss Art. 3 lit. b des Entwurfs bloss einen gültigen Ausweis nach AIG benötigen, um eine E-ID ausgestellt zu erhalten. In seiner physischen Form gilt als solcher Ausländerausweis nun aber einerseits nie als Identitätsausweis. Wie auch auf S. 9 des erläuternden Bericht ausgeführt, kann anderseits bei bestimmten Ausweiskategorien nicht davon ausgegangen werden, dass vorgängig die Identität der betreffenden Personen verlässlich festgestellt werden konnte (so N, F, S und C). Mit anderen Worten kann bei der Grundlage, die zur Ausstellung einer E-ID führt, unterschieden werden in:

- E-ID mit Identitätsnachweis
- E-ID ohne Identitätsnachweis

Der Gesetzgeber verzichtet nun darauf, den beiden in ihrer Fundiertheit und Aussagekraft

doch unterschiedlichen E-ID-Konstellationen differenzierte rechtliche Wirkungen beizumessen. So wird in Art. 9 festgehalten, dass jede Behörde oder andere Stelle, die öffentliche Aufgaben erfüllt, die E-ID akzeptieren muss, wenn sie eine elektronische Identifizierung vornimmt. Des Weiteren liest man im erläuternden Bericht zur eben genannten Bestimmung: "Dies ist angezeigt, weil die E-ID als staatliches elektronisches Identifikationsmittel zum Nachweis der eigenen Identität in der virtuellen Welt ausgestaltet wird und damit vergleichbar ist mit Identitätskarte oder Pass in der physischen Welt, die auch bei jeder Identifizierung von allen Behörden akzeptiert werden."). Klar ist einmal, dass die E-ID in ihrer Wirkung nicht über diejenige des Ausländerausweises gehen darf. Dies soll so auch im Gesetz festgehalten sein. Um Missverständnissen vorzubeugen, macht es zudem Sinn, dass der Gesetzgeber terminologisch sehr deutlich zwischen einem Identifizierungsmittel und dem Identitätsnachweis unterscheidet. Mit dem Ausländerausweis kann man sich als diejenigen Person identifizieren, die in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht unter dem im Ausweis genannten Daten (Namen, Geburtsdatum etc.) bewilligt worden ist. Ob dies Daten auch der tatsächlichen Identität entsprechen, ist hiervon klar zu trennen.

Zusammenfassend kann es nach dem Gesagten nicht genügen, in den Erläuterungen zu Art. 3 die Problematik aufzuzeigen ("fehlender Identitätsnachweis"), daran aber keine Konsequenzen zu knüpfen. Hier gilt es dringend, anzusetzen und zu differenzieren. Nicht zuletzt die Zivilstandsbehörden stellen bei der Aufnahme der Personenstandsdaten darauf ab, ob die Identität der Personen nachgewiesen ist. Ein blosser Ausländerausweis wie auch künftig eine nicht "validierte" E-ID werden hierfür auch in Zukunft nicht ausreichend sein können. Der KAZ ist jedoch bewusst, dass es im Unterschied dazu für die ausländische Wohnbevölkerung in anderen Rechtsbereichen ausreichend sein kann, sich mit den in der Schweiz in ZEMIS erfassten Daten identifizieren zu können. Auch deshalb unterstützt die KAZ unter Vorbehalt des oben Ausgeführten die Vorlage und sieht darin einen lange erwartete Entwicklung zu zeitgemässen Digitalisierungsmöglichkeiten im Verkehr zwischen Privaten und Behörden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Eingabe.

Freundliche Grüsse

## KONFERENZ DER KANTONALEN AUFSICHTSBEHÖRDEN IM ZIVILSTANDSDIENST

Namens des Vorstandes

Der Präsident:

Jon Peider Arquint

Der Geschäftsführer:

Walter Grossenbacher

## Kopie an

- Mitglieder KAZ
- KKJPD
- SVZ, Präsident Roland Peterhans